

**Vorschlag für eine Schlichtungsvereinbarung
als Bestandteil von Verträgen und allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Wegen aller Streitigkeiten aus den vertragsgegenständlichen Rechtsverhältnis, gleichgültig ob es um die Klärung von rechtlichen oder tatsächlichen Fragen, um eine Leistungsbestimmung oder um eine Vervollständigung des Vertragsgelingens geht, ist ein Schlichtungsverfahren vor dem Schiedshof bei der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg in Oldenburg durchzuführen, das nach dessen dann gültiger Verfahrensordnung abgewickelt wird. Der Schlichter wird vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Oldenburg benannt.

Durch diese Schlichtungsvereinbarung wird der Rechtsweg nicht endgültig ausgeschlossen. Ein gerichtliches Verfahren kann nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens eingeleitet werden. Sofern ein Schlichtungsspruch ergangen ist, ist dieser für das Gericht nicht verbindlich, wenn er offenbar unbillig im Sinne des § 319 Abs. 1 BGB ist.